

Amtliche Mitteilungen

Verkündungsblatt

27. Jahrgang, Nr. 47, 15.12.2006

Ordnung
zur Feststellung der studiengangbezogenen
künstlerisch-gestalterischen Eignung und der
besonderen künstlerisch-gestalterischen Begabung
für den Bachelor-Studiengang Design Medien Kommunikation
des Fachbereichs Design
an der Fachhochschule Dortmund

Vom 13. Dezember 2006

Ordnung
zur Feststellung der studiengangbezogenen künstlerisch-gestalterischen Eignung
und der besonderen künstlerisch-gestalterischen Begabung
für den Bachelor-Studiengang
Design Medien Kommunikation
des Fachbereichs Design
an der Fachhochschule Dortmund

Vom 13. Dezember 2006

Aufgrund

- des § 2 Abs. 4 in Verbindung mit § 66 Abs. 5 Satz 1 und Abs. 6 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. März 2006 (GV. NRW. S. 119), und
- des § 3 Abs. 5 der Bachelor-Prüfungsordnung (BPO) für den Studiengang Design Medien Kommunikation des Fachbereichs Design an der Fachhochschule Dortmund vom 29. August 2006 (Amtliche Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund Nr. 31 vom 30. August 2006), geändert durch Ordnung vom 12. Dezember 2006 (Amtliche Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund Nr. 46 vom 15.12.2006),

hat die Fachhochschule Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

§ 1	Zweck der Feststellung
§ 2	Feststellungsverfahren
§ 3	Kommission
§ 4	Umfang und Gliederung der Feststellungsverfahren
§ 5	Vorauswahl
§ 6	Weiteres Verfahren
§ 7	Feststellungskriterien
§ 8	Ergebnis der Feststellungsverfahren
§ 9	Niederschrift
§ 10	Bekanntgabe der Entscheidungen
§ 11	Wiederholung des Verfahrens
§ 12	Geltungsumfang und Geltungsdauer der Feststellung
§ 13	Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen und Veröffentlichung

§ 1

Zweck der Feststellung

- (1) Die Einschreibung für den Bachelor-Studiengang Design Medien Kommunikation setzt gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 5 der Bachelor-Prüfungsordnung für den Studiengang Design Medien Kommunikation den Nachweis einer studiengangbezogenen künstlerisch-gestalterischen Eignung bzw. einer studiengangbezogenen besonderen künstlerisch-gestalterischen Begabung nach Maßgabe dieser Ordnung voraus.
- (2) Die Bestimmungen über den Nachweis der Qualifikation (Fachhochschulreife) und den Nachweis weiterer Einschreibungsvoraussetzungen bleiben unberührt. Von der Fachhochschulreife kann abgesehen werden, wenn die Studienbewerberinnen und Studienbewerber neben einer den Anforderungen der Fachhochschulreife entsprechenden Allgemeinbildung eine besondere künstlerisch-gestalterische Begabung gemäß § 66 Abs. 6 HG nachweisen.
- (3) In dem Feststellungsverfahren sollen die Studienbewerberinnen und Studienbewerber nachweisen, dass sie die künstlerisch-gestalterische Eignung bzw. eine besondere künstlerisch-gestalterische Begabung besitzen, die das Erreichen des Studienziels erwarten lässt.

§ 2

Feststellungsverfahren

- (1) Die Verfahren zur Feststellung der studiengangbezogenen Eignung bzw. zur Feststellung der besonderen künstlerisch-gestalterischen Begabung werden für Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die ein Studium im Bachelor-Studiengang Design Medien und Kommunikation an der Fachhochschule Dortmund aufnehmen wollen, jährlich einmal durchgeführt.
- (2) Die Zulassung zum Verfahren setzt eine Bewerbung voraus. Die Bewerbung muss
 - für das Verfahren zur Feststellung der studiengangbezogenen besonderen künstlerisch-gestalterischen Begabung gemäß § 66 Abs. 6 HG bzw. zur Feststellung der studiengangbezogenen künstlerisch-gestalterischen Eignung als Voraussetzung für eine Zugangsprüfung gemäß § 66 Abs. 4 Satz 2 HG bis zum 1. Januar (Ausschlussfrist) eines jeden Jahres,
 - für das Verfahren zur Feststellung der studiengangbezogenen besonderen künstlerisch-gestalterischen Eignung gemäß § 66 Abs. 5 Satz 1 HG bis zum 1. März (Ausschlussfrist) eines jeden Jahres,mit den erforderlichen Unterlagen der Bewerberin oder des Bewerbers der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereichs Design der Fachhochschule Dortmund vorliegen.
- (3) Zur Bewerbung gehören ein von der Bewerberin oder dem Bewerbers ausgefüllter Vordruck mit Angabe der Daten der Vorbildung sowie einer Erklärung der Bewerberin oder des Bewerbers, ob sie oder er sich zum Verfahren zur Feststellung der studiengangbezogenen Eignung oder zur Feststellung der besonderen künstlerisch-gestalterischen Begabung bewirbt und ob sie oder er bereits an einem entsprechenden Feststellungsverfahren teilgenommen hat.
- (4) Nach Abschluss der Bewerbungsfrist werden den Bewerberinnen und Bewerbern vom Fachbereichsrat festgesetzte Abgabetermine für Arbeitsproben mitgeteilt. Die Arbeitsproben bestehen aus auf die Arbeitsfelder der Medien, der Kommunikation und des Design bezogenen Arbeiten, wobei nach näherer Erläuterung durch den Fachbereich alle einschlägig gebräuchlichen Kommunikations- und Gestaltungsstile (wie Zeichnung, Illustration, Typografie, Print, computergenerierte Designs, Video, Film, Installation, 3-D-Objekte (in 2-D-Präsentationsform) in Frage

kommen können. Es können auch freie oder angewandte Arbeiten, mit denen die Bewerberinnen oder Bewerber ihre besonderen gestalterischen Interessen und Fähigkeiten nachweisen sollen, verlangt werden. Hausaufgaben und mündliche Prüfungsformen (Kolloquium) ergänzen das Verfahren im zweiten Teil.

Den Arbeitsproben ist eine Liste der eingereichten Arbeiten sowie eine schriftliche Erklärung der Bewerberin oder des Bewerbers beizulegen, dass sie oder er die Arbeiten selbstständig ausgeführt hat.

- (5) Die Arbeitsproben werden den Bewerberinnen und Bewerbern nach Abschluss des Feststellungsverfahrens wieder ausgehändigt. Für die Abholung der Arbeitsproben setzt der Fachbereich Design eine Frist von einem Monat. Nicht abgeholte Arbeitsproben werden nach Ablauf der gesetzten Frist unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen vernichtet.

§ 3

Kommission

- (1) Zur Durchführung der Feststellungsverfahren wird am Fachbereich Design der Fachhochschule Dortmund eine Kommission gebildet.
- (2) Der Kommission gehören drei hauptamtlich Lehrende als Fachvertreterinnen oder Fachvertreter an, die vom Fachbereichsrat gewählt werden. Mindestens zwei Mitglieder müssen Professorinnen oder Professoren bzw. Professorinnenvertreterinnen oder Professorenvertreter sein. Für die Kommission werden zwei Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter gewählt.
- (3) Die Kommission wählt aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden. Die Kommission berät und beschließt in nichtöffentlicher Sitzung; sie ist beschlussfähig, wenn mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Eine Mehrheit der Stimmen der Professorinnen oder Professoren bzw. der Professorinnenvertreterinnen oder Professorenvertreter muss gewahrt werden. § 7 bleibt unberührt.

§ 4

Umfang und Gliederung der Feststellungsverfahren

Die Feststellungsverfahren gliedern sich in zwei Verfahrensstufen:

1. Eine Vorauswahl aufgrund einer Überprüfung der Arbeitsproben gemäß § 5;
2. Ein weiteres Verfahren gemäß § 6.

§ 5

Vorauswahl

- (1) Zur Vorauswahl werden Bewerberinnen und Bewerber zugelassen, die die Voraussetzungen nach § 2 Abs. 2 und 3 erfüllen.
- (2) In der Vorauswahl wird aufgrund der Bewertung der Arbeitsproben über die Zulassung zum weiteren Verfahren entschieden. Zugelassen werden Bewerberinnen und Bewerber, wenn sie aufgrund ihrer Arbeitsproben für die Aufnahme in den Studiengang Design Medien Kommunikation mit einer Note nicht schlechter als 4,0 gemäß den Feststellungskriterien nach § 7 Abs. 1 bewertet wurden.

- (3) Soweit die studiengangbezogene künstlerisch-gestalterische Eignung aufgrund der Arbeitsproben mit einer qualifizierenden Note von 1,3 oder besser gemäß den Feststellungskriterien nach § 7 Abs. 1 festgestellt wird, wird sie ohne Teilnahme an dem weiteren Verfahren zuerkannt. Die Feststellung der besonderen künstlerisch-gestalterischen Begabung kann nur in der zweiten Verfahrensstufe getroffen werden.
- (4) Die am weiteren Verfahren teilnehmenden Bewerberinnen und Bewerber werden spätestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich eingeladen.

§ 6

Weiteres Verfahren

- (1) Das weitere Verfahren besteht aus einer Hausaufgabe mit konzeptioneller und künstlerisch-gestalterischer Aufgabenstellung aus Aufgabenfeldern des Kommunikationsdesign und einem Kolloquium von maximal 20 Minuten Dauer zum Kontext der Hausaufgabe und der Studienmotivation.
- (2) Der Feststellung der studiengangbezogenen künstlerisch-gestalterischen Eignung, soweit sie nicht gemäß der Regelung des § 5 Abs. 3 Satz 1 erfolgt ist, oder der Feststellung der besonderen künstlerisch-gestalterischen Begabung zur Aufnahme des Studiums im Bachelor-Studiengang Design Medien Kommunikation ist das Ergebnis der Hausaufgabe und des Kolloquiums zugrunde zu legen.

§ 7

Feststellungskriterien

- (1) Im Rahmen der Feststellung der studiengangbezogenen künstlerisch-gestalterischen Eignung oder der besonderen künstlerisch-gestalterischen Begabung sind die Arbeitsproben des ersten Teils des Verfahrens wie auch die Hausaufgabe und das Kolloquiums des zweiten Teils des Verfahrens nach den folgenden Kriterien zu beurteilen: Originalität der Idee, Qualität des Konzeptes, Originalität und Kreativität der gestalterischen Lösung, Qualität der technischen Realisierung, Wahrnehmungssensibilität, Vorstellungs- und Darstellungsfähigkeit, Moderations- und Präsentationskompetenz.
- (2) Nach den in Absatz 1 aufgeführten Kriterien formuliert die Kommission eine Beurteilung. Sie resultiert in jeweils einer Note, die die Mitglieder der Kommission für die Arbeitsproben, die Hausaufgabe und das Kolloquium einzeln vergeben. Die Notenskala reicht von 1 bis 5; zur weiteren Differenzierung der Bewertung können um 0,3 verminderte oder erhöhte Notenziffern verwendet werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.
- (3) Aus den Einzelnoten für die Arbeitsproben wird eine Durchschnittsnote gebildet. Aus den Einzelnoten für die Hausaufgabe und das Kolloquium wird eine Durchschnittsnote, aus den Durchschnittsnoten der Kommissionsmitglieder eine Gesamtdurchschnittsnote als arithmetisches Mittel gebildet. Beim Ergebnis der Mittelwertbildung wird jeweils nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 8

Ergebnis der Feststellungsverfahren

Bewerberinnen und Bewerbern, die im zweiten Teil der Feststellungsprüfung einen Bewertungsdurchschnitt von 2,3 oder besser erhalten, wird die studiengangbezogene künstlerisch-gestalterische Eignung zuerkannt. Bewerberinnen und Bewerbern, die unter den Voraussetzungen des § 1 Abs. 2 Satz 2 (fehlende Fachhochschulreife) ein Studium im Bachelor-Studiengang Design Medien Kommunikation aufnehmen wollen, wird die besondere künstlerisch-gestalterische Begabung zuerkannt, wenn sie im zweiten Teil des Feststellungsverfahrens („weiteres Verfahren“ gemäß § 6) eine Note von besser als 1,7 erreicht haben.

§ 9

Niederschrift

Über den Ablauf des Verfahrens ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der Tag und Ort des Feststellungsverfahrens, die Namen der beteiligten Mitglieder der Kommission, der Name der Bewerberin oder des Bewerbers sowie die Entscheidung und die Einzelnoten sowie die Durchschnittsnoten der Vorauswahl bzw. des weiteren Verfahrens ersichtlich sein müssen.

§ 10

Bekanntgabe der Entscheidungen

Die Entscheidung der Kommission über die Ergebnisse des Verfahrens wird den Bewerberinnen und Bewerbern vom Fachbereich Design schriftlich mitgeteilt. Ablehnende Entscheidungen werden durch die Bekanntgabe der Gesamtdurchschnittsnote begründet. Sie sind mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 11

Wiederholung des Verfahrens

Bewerberinnen und Bewerbern, deren studiengangbezogene künstlerisch-gestalterische Eignung oder besondere künstlerisch-gestalterische Begabung nicht festgestellt worden ist, können frühestens zum Termin des nächsten Jahres erneut an einem Verfahren zur Feststellung der künstlerisch-gestalterischen Eignung oder der besonderen künstlerisch-gestalterischen Begabung teilnehmen.

§ 12

Geltungsumfang und Geltungsdauer der Feststellung

- (1) Die Feststellung der künstlerisch-gestalterischen Eignung oder der besonderen künstlerisch-gestalterischen Begabung erstreckt sich auf den Bachelor-Studiengang Design Medien Kommunikation. Sie gilt in der Regel für die drei auf die Feststellung folgenden Einschreibungstermine. Bei Ableistung einer Dienstpflicht nach Artikel 12 a Grundgesetz verlängert sich die Frist entsprechend. In begründeten Fällen kann die Kommission die Geltungsdauer verlängern.

- (2) Die Feststellung der künstlerisch-gestalterischen Eignung oder die Feststellung der besonderen künstlerisch-gestalterischen Begabung, die im Rahmen eines Feststellungsverfahrens an einer Hochschule des Landes Nordrhein-Westfalen für einen vergleichbaren Studiengang der Fachrichtung Design (z.B. Kommunikationsdesign oder Mediendesign o. Ä.) getroffen wurde, wird von der Fachhochschule für diesen Studiengang auf Antrag zuerkannt. Voraussetzung dafür ist, dass die Kommission gemäß § 3 nach Beurteilung der an der anderen Hochschule vorgelegten Arbeitsproben und nach einem persönlichen Gespräch mit den Bewerberinnen oder den Bewerbern die künstlerisch-gestalterische Eignung und die besondere künstlerisch-gestalterische Begabung entsprechend der nach § 8 erforderlichen Benotung feststellt. Dasselbe gilt für Feststellungen aufgrund entsprechender Verfahren in anderen Ländern oder Feststellungen in anderen Studiengängen.

§ 13

Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen und Veröffentlichung

- (1) Diese Ordnung tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.
- (2) Für das Verfahren zur Feststellung der künstlerisch-gestalterischen Eignung für den Bachelor-Studiengang Design Medien Kommunikation der Jahre 2007 bis 2009 wird abweichend von § 2 Abs. 2 Satz 2, 2. Spiegelstrich, als Bewerbungsfrist der 1. April des jeweiligen Jahres (Ausschlussfrist) festgesetzt.
- (3) Bei der Vergabe der Studienplätze für den Bachelor-Studiengang Design Medien Kommunikation der Jahre 2006 bis 2008 wird als Einschreibungsvoraussetzung auch die aufgrund der Ordnung zur Feststellung der studienbezogenen künstlerisch-gestalterischen Eignung und der besonderen künstlerisch-gestalterischen Begabung für den Studiengang Kommunikationsdesign der Fachrichtung Design an der Fachhochschule Dortmund vom 2. Dezember 1998 (Amtliche Bekanntmachungen des Ministeriums für Schule und Weiterbildung, Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen (ABl. NRW. S. 2 Nr. 2/99), zuletzt geändert durch Ordnung vom 28. Januar 2003 (Amtliche Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund Nr. 6 vom 7.2.2003), festgestellte künstlerisch-gestalterische Eignung und besondere künstlerisch-gestalterische Begabung unter entsprechender Anwendung von § 12 Abs. 1 Satz 2 über die Geltungsdauer anerkannt.
- (4) Diese Ordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates des Fachbereiches Design vom 21.06.2006 und des Rektorats vom 11.07.2006.

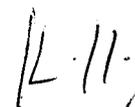
Dortmund, den 13. Dezember 2006

Der Rektor
der Fachhochschule Dortmund



Prof. Dr. Eberhard Menzel

Der Dekan des Fachbereichs Design
der Fachhochschule Dortmund



Prof. Dieter Hilbig